

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Br.

Auf der Grundlage

- **der §§ 3, 5, 15, 37 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung)**
- **der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50, in der jeweils geltenden Fassung)**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)**
- **des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung**
- **und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald**

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am 06.03.2008 mit Beschluss-Nr. 04-2008 die folgende Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG Brandenburg.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Das Grundstück muss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 - Für das Grundstück muss nach der Abwassersatzung ein Anschlussrecht bestehen.
 - Das Grundstück muss baulich oder gewerblich genutzt werden.
 - Für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung oder sonstige Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf.
 - Soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasserentsorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Punkt 4. ermittelte Grundstücksfläche;
 3. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes;
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Punkt 1. und 3. ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
 5. bei bebauten und an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die bevorteilte Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist (Straßenfrontlänge gemessen an der der Abwasseranlage zugewandten Seite x Grundstückstiefe bis zum Ende der letzten Bebauung).

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente.

(3) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Freibäder, Kleingartengelände und Festplätze), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In ungeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschossezahl anzusetzen.

(10) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,96 €/m² der nach § 3 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Kanalanschlussbeitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung. In den Fällen des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl.I.S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des Öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrages

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 8 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 3 dieser Satzung und des Beitragsatzes nach den Regelungen des § 4 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 9 Billigkeits- und Härtefallregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gemäß den Regelungen des § 12 KAG Brandenburg i.V.m. §§ 163, 161, 222 und 227 der Abgabenordnung nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen abweichend festgesetzt, gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf das Abgabeverhältnis nach dieser Satzung ist der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung des Beitrages befassten Stellen der Gemeinde und ihres Beauftragten nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG i.V.m. § 17 OwiG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 10 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 10 Abs. 4 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

- entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Höhe geahndet werden.

(3) Zuständig ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, 7.03.2008

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor